



STATUTEN

3. Februar 2025

NAME, SITZ UND ZWECK

Der Verein Blühpatenschaften Uster mit Sitz in Uster ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt die Förderung der bedrohten Insektenvielfalt. Blühstreifen, Rotations- und Buntbrachen, Ackerschonstreifen sollen als Massnahmen zugunsten der Biodiversität gefördert werden. Dazu steht der Verein in engem Kontakt zu den Landwirt*innen von Uster und Umgebung. Der Verein sensibilisiert die Bevölkerung durch Exkursionen und Vorträge. Er organisiert Arbeitseinsätze nach Bedarf.

MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Der Verein kann in Zusammenarbeit mit der Stadt Uster oder anderen Organisationen weitere Projekte finanzieren.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- a) Einzel-, Paar- und Familienmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern

Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Ausserordentliche Versammlungen sind innert 60 Tagen einzuberufen, wenn die Hälfte des Vorstandes, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Die Einberufung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme

AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Abnahme des Protokolls über die letzte Versammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie Entgegennahme des Revisionsberichtes
4. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
5. Wahl auf eine Amtsdauer von drei Jahren:
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) der zwei Rechnungsrevisor*innen
6. Änderung der Statuten
7. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
8. Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und Verwendung des Liquidationserlöses.

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der ihn in fachlichen Fragen unterstützt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

REVISIONSSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Personen, die auf je drei Jahre gewählt werden.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Auflösungsversammlung erfolgen. Für das Zustandekommen des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle der Auflösung fließt das Vereinsvermögen an eine geeignete Organisation im Sinne des Vereinszweckes (Förderung der Artenvielfalt). Die Liquidation der bestehenden Verbindlichkeiten und die Übergabe des Vereinsvermögens sind Sache des Vorstandes.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 3. Februar 2025 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Oktober 2020.

Der Präsident*in

Die Protokollführer*in